



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 24 / 1992

1. Jahrgang / 15. Dezember 1992

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE *)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 15 Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom - Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde
- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.) für das Fachgebiet Lebensmitteltechnologie.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Diplomprüfung neun Semester. Der Ablauf des Studiums und die Organisation des Prüfungsverfahrens müssen gewährleisten, daß der Student die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann. Die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens im vierten Semester, die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung erfolgt spätestens im neunten Semester. - Meldefristenverordnung gem. § 31 (1) BerlHG erforderlich -

*) Diese Ordnung wurde am 22.10.1992 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das fünf Semester einschließlich der berufspraktischen Ausbildung umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 25 Wochen. Davon sind 15 Wochen, die auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, im Hauptstudium zusammenhängend abzuleisten (Praxissemester). Mindestens 10 Wochen der berufspraktischen Ausbildung sind bis zur Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung, besser vor Beginn des Studiums, zu erbringen (vgl. § 6, Absatz 1).

(4) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen 7 Semester mit einem Lehrangebot von insgesamt 199 Semester-Wochen-Stunden Präsenz-Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, nicht jedoch Studien- und Diplomarbeit) zur Verfügung. Davon entfallen

1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums 107 Semester-Wochen-Stunden;
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums 92 Semester-Wochen-Stunden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 16 ff) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet (§§ 7 ff) zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Fachprüfungen können vor dem jeweiligen in § 16 Abs 2 und § 20 Abs. 2 festgesetzten Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 4 Professoren
- 1 akademischer Mitarbeiter
- 1 Student mit abgeschlossenem Grundstudium

In der Gruppe der Professoren sollte jeweils ein Vertreter der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, ökonomischen Wissenschaften und biotechnologischen Wissenschaften vertreten sein. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat zu. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen zu seinem Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen, die vom Vorsitzenden gefällt wurden, sind bei Einwendungen der Betroffenen dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffent-

lichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Durch den Prüfungsausschuß werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter zu Prüfern bestellt. Davon abweichen dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern nur bestellt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 7 können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt. Die Namen der jeweils für die einzelnen Studienfächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfer für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß vom Vorschlag des Kandidaten abweichen. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß unter Angabe von Gründen beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(4) Jede mündliche Prüfung gemäß § 8 ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Vorpraktikum von mindestens 10 Wochen bzw. ein Fachpraktikum von 15 Wochen nach Maßgabe

der Praktikantenrichtlinien (vgl. Studienordnung, Lebensmitteltechnologie § 7) abgeleistet hat, wobei Zeiten einer einschlägigen Berufslehre nach Maßgabe des § 14, Absatz 9 angerechnet werden;

2. im Diplomstudiengang Lebensmitteltechnologie eingeschrieben ist;
3. an einer Studienberatung teilgenommen hat;
4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21);
5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat (Abs. 6).

(2) Die Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1, Ziff. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen.

(6) Der mit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erworbene Prüfungsanspruch erlischt nach Ablauf von sechs Semestern nach der Exmatrikulation.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

(8) Für die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen sind von den fachlichen Zugangsvoraussetzungen gem. Absatz 1, Ziffer 5 nur die für das jeweilige Fach spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfung (§ 8, Abs. 1)
2. die schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur, § 8, Abs. 5)
3. die Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 10)

(2) Vorgezogene Fachprüfungen gem. § 3, Abs. 2 können darüber hinaus durch folgende alternative Prüfungsleistungen erbracht werden:

1. die experimentelle Arbeit (§ 9, Abs. 2)
2. das Rechnerprogramm (§ 9, Abs. 3)
3. das Referat (§ 9, Abs. 4)

(3) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren

(1) In den mündlichen Prüfungen und den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündlichen Prüfungen und die Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15, höchstens 45 Minuten,.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprü-

fung) als Einzelprüfung oder in Gruppen von maximal 4 Kandidaten durchgeführt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfungsmitwirkenden Prüfer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Kandidaten auszuschließen.

(5) Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Sie sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen.

Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung beträgt höchstens vier Stunden.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind nur dann als alternative Prüfungsleistungen gem. § 7, Abs. 2 anzuerkennen, wenn sie den in Abs. 2 bis 5 formulierten Anforderungen entsprechen. Leistungen, die als alternative Prüfungsleistungen erbracht werden, können nicht gleichzeitig dem Nachweis der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung vorausgesetzten Leistungen gem. § 17, Abs. 2 und § 21, Abs. 3 dienen.

(2) Eine experimentelle Arbeit umfaßt insbesondere

1. die theoretische Vorbereitung des Experimentes,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes,
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.

Sie findet unter Aufsicht im Labor statt. Die Versuchsaufgabe wird vom Prüfer gestellt.

(3) Ein Rechnerprogramm, dessen Aufgabenstellung vom Prüfer festzusetzen ist, umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellenprogramm) und dem Ergebnisprotokoll sowie der Bedienungsanweisung.
- Es gelten entsprechend Absatz 3, Satz 2 und 3.

(4) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 3. eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfern und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- Es gelten entsprechend Absatz 3, Satz 2 und 3.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der für die Lebensmittelproduktion relevanten Gebieten der Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluß an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit und deren Ergebnisse statt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gem. § 5, Abs. 1 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Universität abzuliefern. Bei der Abgabe seiner Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Abs. 2, Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird die Arbeit von einem Prüfer mit "nicht ausreichend" beurteilt, so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfer versucht der Prüfungsausschuß eine Einigung zwischen den Prüfern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters; die Note wird in diesem Fall von den Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachnote nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß un-

verzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Wird der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann er innerhalb von drei Werktagen nach dem Ausschluß verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheidung des Kandidaten

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" beträgt.

(2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Universität hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung wird auf Antrag des Kandidaten als mündliche Prüfung abgenommen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Fachprüfung ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum des Fachbereiches zu wiederholen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sieht eine Fachprüfung keine mündliche Prüfung vor, darf die Bewertung "nicht ausreichend" in der Wiederholungsprüfung nur nach ergänzender mündlichen Prüfung getroffen werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungszeit stattfindet. Hat sich der Kandidat fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gelten die bei der Wiederholung erzielten Noten.

(3) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10, Absatz 3, Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Praxiszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prü-

fungsausschuß nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer. Hierbei wird die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2, Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kann die Gleichwertigkeit von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht festgestellt werden, so ist eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 6 oder eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 7 und 8 abzulegen.

(6) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob ein Student die zu fordernde Mindestausbildung besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen. Wird eine Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so ist die Prüfung als eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 7 und 8 abzulegen.

(7) Ausgleichsprüfungen sind reguläre, zu benotende Prüfungen mit im Einzelfall festzulegenden Übungsleistungen. Der Kandidat erhält über erfolgreich abgelegte Ausgleichsprüfungen eine Bescheinigung von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt ist.

(8) Zu Ergänzungsprüfungen und Ausgleichsprüfungen hat sich der Student bei der zuständigen Stelle anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß 7 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

(9) Berufsausbildung, einschlägige Praxiserfahrungen bzw. anderweitig abgeleistete Praktika, die den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen, können auf die Dauer der nach § 2, Absatz 5 erforderlichen 25-wöchigen berufspraktischen Ausbildung angerechnet werden.

(10) Werden Studienzeiten angerechnet, so ändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen entsprechend.

(11) Wird ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten bzw. auf Anerkennung von Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen abgelehnt, so erteilt die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(12) Absolventen eines entsprechenden Fachhochschulstudienganges können in einem zusätzlichen Studium von vier Semestern mit den entsprechenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit unter Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen das Diplom erwerben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte, die jeweils am Ende des 2. bzw. 4. Semesters liegen.

(3) Vorgezogene Fachprüfungen gemäß § 3, Absatz 2 können in dem in § 18, Absatz 4 vorgesehenen Umfang abgenommen werden.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Leistungsnachweise über den erforderlichen Abschluß von Seminaren, Übungen und Praktika in folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat:

- a) Mathematik I (2 Leistungsnachweise)
- b) Physik (2 Leistungsnachweise)
- c) Chemie (3 Leistungsnachweise)
- d) Informatik (2 Leistungsnachweise)

(2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. das erforderliche Vorpraktikum erfolgreich abgeleistet hat,
3. die Leistungsnachweise über den erforderlichen Abschluß von Seminaren, Übungen und Praktika in folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat:
 - a) Mathematik II (1 Leistungsnachweis)
 - b) Maschinen- und Anlagentechnik (4 Leistungsnachweise)
 - c) Strömungsmechanik/Thermodynamik (2 Leistungsnachweise)
 - d) Elektrotechnik/Meßtechnik (2 Leistungsnachweise)
 - e) Lebensmittelwissenschaft (2 Leistungsnachweise)
 - f) Allgemeine Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
 - g) Einführung in die Lebensmitteltechnologie (1 Leistungsnachweis)

(3) Die Verpflichtung zur Erbringung der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 bleibt von § 17 unberührt.

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Mathematik I
2. Physik
3. Chemie
4. Informatik

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Mathematik II
2. Maschinen- und Anlagentechnik
3. Volkswirtschaftslehre
4. Strömungsmechanik/Thermodynamik
5. Elektrotechnik/Meßtechnik
6. Lebensmittelwissenschaft
7. Allgemeine Mikrobiologie

(3) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden

- in den Fächern Physik und Mathematik I durch eine maximal vierstündige Klausur gemäß § 8,
- in den Fächern Chemie, Informatik Mathematik II, Maschinen- und Anlagentechnik, Strömungsmechanik/Thermodynamik, Elektrotechnik/Meßtechnik, Lebensmittelwissenschaft, Allgemeine Mikrobiologie und Volkswirtschaftslehre durch eine mündliche Prüfung gemäß § 8 erbracht.

(4) Vorgezogene Fachprüfungen gemäß § 3, Absatz 2 können in den Fächern Mathematik II, Maschinen- und Anlagentechnik und Volkswirtschaftslehre abgenommen werden.

§ 19 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis der Humboldt-Universität zu Berlin auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in der Weise, daß die Fachnote in Lebensmittelwissenschaft zweifach gewichtet wird. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums Lebensmitteltechnologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in den Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Probleme der Lebensmitteltechnologie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

- a) den ersten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen in den Pflichtfächern für alle Studienrichtungen nach dem 6. Semester,
- b) den zweiten Prüfungsabschnitt mit den Fachprüfungen in den Pflichtfächern der Studienrichtungen und in den Wahlpflichtfächern nach dem 8. Semester,
- c) die Diplomarbeit mit Kolloquium.

(3) Vorgezogene Fachprüfungen gemäß § 3, Absatz 2 können in den in § 22, Absatz 5 vorgesehenen Umfang abgenommen werden.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im betreffenden Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 14, Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung und
2. die gemäß Absatz 2 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung bestanden,
2. das gemäß Praktikantenrichtlinien erforderliche 15-wöchige Fachpraktikum erfolgreich abgeleistet und
3. die gemäß Absatz 3 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Zum dritten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung bestanden und
2. die gemäß Absatz 4 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes bestanden sind. Voraussetzung ist, daß eine Nachholung dieser Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums innerhalb eines Semester erwartet werden kann.

(2) Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind Leistungsnachweise über den erforderlichen Abschluß von Seminaren, Übungen und Praktika in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- a) Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik (2 Leistungsnachweise)
- b) Prozeßautomatisierung (2 Leistungsnachweise)
- c) Betriebswirtschaftslehre I und II (2 Leistungsnachweise)

(3) Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind Leistungsnachweise über den

erforderlichen Abschluß von Seminaren, Übungen und Praktika in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. In der Studienrichtung Gärungs- und Getränketechnologie
 - a) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - b) Verfahren der Gärungs- und Getränkeindustrie (4 Leistungsnachweise)
 - c) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
 - d) Grundlagen der Biotechnologie (1 Leistungsnachweis)
2. In der Studienrichtung Getreidetechnologie
 - a) Rohstoffkunde und Biochemie der Getreideverarbeitung (1 Leistungsnachweis)
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - c) Prozesse der Getreideverarbeitung und Backwarenproduktion (1 Leistungsnachweis)
 - d) Verfahren der Getreideverarbeitung und Backwarenproduktion (3 Leistungsnachweise)
 - e) Maschinen und Anlagen (1 Leistungsnachweis)
 - f) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
3. In der Studienrichtung Obst- und Gemüsetechnologie
 - a) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - b) Verfahren und Ausrüstungen der Obst- und Gemüseverarbeitung (6 Leistungsnachweise)
 - c) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
4. In der Studienrichtung Zucker- und Stärketechnologie
 - a) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - b) Verfahren der Zuckerindustrie (4 Leistungsnachweise)
 - c) Maschinen und Anlagen (2 Leistungsnachweise)
5. In der Studienrichtung Öl- und Fettechnologie
 - a) Rohstoffkunde (1 Leistungsnachweis)
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - c) Verfahren und Ausrüstungen der Fettindustrie (4 Leistungsnachweise)
 - d) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
6. In der Studienrichtung Milchtechnologie
 - a) Rohstoffkunde und Biochemie der Milch und Milchprodukte (1 Leistungsnachweis)
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - c) Verfahren und Ausrüstungen der Milchindustrie (6 Leistungsnachweise)
 - d) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
7. In der Studienrichtung Fleischtechnologie
 - a) Angewandte Biochemie (1 Leistungsnachweis)
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)

- c) Verfahren und Ausrüstungen der Fleischindustrie (4 Leistungsnachweise)
 - d) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
8. In der Studienrichtung Fischtechnologie
 - a) Angewandte Biochemie (1 Leistungsnachweis)
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle (1 Leistungsnachweis)
 - c) Verfahren und Ausrüstungen der Fischindustrie (4 Leistungsnachweise)
 - d) Spezielle Mikrobiologie (1 Leistungsnachweis)
 9. In allen Studienrichtungen
 - a) Lebensmittelrecht (1 Leistungsnachweis)
 - b) Technologisches Projektieren (1 Leistungsnachweis)

(4) Für die Zulassung zum dritten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) erfolgreiche Teilnahme am "studium generale" im Umfang von 6 Semester-Wochen-Stunden
- b) Teilnahme an Exkursionen im Umfang von zusammen mindestens 5 Tagen
- c) Anfertigung einer unter Anleitung selbständig ausgeführten Studienarbeit theoretischer oder experimenteller Art.

(5) Die Verpflichtung zur Erbringung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 bleibt von § 21 unberührt.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf vier Fachprüfungen:

1. Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik
2. Prozeßautomatisierung
3. Betriebswirtschaftslehre II
4. Energiewirtschaft

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich

1. auf die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe der Studienordnung (§ 10, Abs. 6) und
2. in der Studienrichtung Gärungs- und Getränketechnologie auf sechs Fachprüfungen:
 - a) Rohstoffkunde
 - b) Prozeß- und Qualitätskontrolle
 - c) Verfahren der Gärungs- und Getränkeindustrie
 - d) Maschinen und Anlagen
 - e) Spezielle Mikrobiologie
 - f) Grundlagen der Biotechnologie

Studienrichtung Getreidetechnologie auf sechs Fachprüfungen:

- a) Rohstoffe und Biochemie der Getreideverarbeitung
- b) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- c) Prozesse der Getreideverarbeitung und Backwarenproduktion
- d) Verfahren der Getreideverarbeitung und Backwarenproduktion
- e) Maschinen und Anlagen
- f) Spezielle Mikrobiologie

Studienrichtung Obst- und Gemüsetechnologie auf fünf Fachprüfungen:

- a) Rohstoffkunde
- b) Spezielle Biochemie
- c) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- d) Verfahren und Ausrüstungen der Obst- und Gemüseverarbeitung
- e) Spezielle Mikrobiologie

Studienrichtung Zucker- und Stärketechnologie auf sechs Fachprüfungen:

- a) Rohstoffkunde
- b) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- c) Verfahren der Zuckerindustrie
- d) Verfahren der Stärkeindustrie
- e) Maschinen und Anlagen
- f) Grundlagen der Biotechnologie

Studienrichtung Öl- und Fettechnologie auf fünf Fachprüfungen

- a) Rohstoffkunde
- b) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- c) Verfahren und Ausrüstungen der Fettindustrie
- d) Spezielle Mikrobiologie
- e) Grundlagen der Biotechnologie

Studienrichtung Milchtechnologie auf vier Fachprüfungen:

- a) Rohstoffkunde und Biochemie der Milch und Milchprodukte
- b) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- c) Verfahren und Ausrüstungen der Milchindustrie
- d) Spezielle Mikrobiologie

Studienrichtung Fleischtechnologie auf sechs Fachprüfungen:

- a) Rohstoffkunde
- b) Angewandte Biochemie
- c) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- d) Verfahren und Ausrüstungen der Fleischindustrie
- e) Spezielle Mikrobiologie
- f) Grundlagen der Biotechnologie

Studienrichtung Fischtechnologie auf sechs Fachprüfungen:

- a) Rohstoffkunde
- b) Angewandte Biochemie
- c) Prozeß- und Qualitätskontrolle
- d) Verfahren und Ausrüstungen der Fleischindustrie
- e) Spezielle Mikrobiologie
- f) Grundlagen der Biotechnologie

(3) Die Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung werden

1. in den Fächern Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik, Prozeßautomatisierung und Betriebswirtschaftslehre durch eine mündliche Prüfung gemäß § 8,
2. im Fach Energiewirtschaft durch eine Klausur gemäß § 8, Abs. erbracht.

(4) Die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung werden erbracht

1. in den Wahlpflichtfächern durch eine Klausur gemäß § 8, Abs. 5
2. in der Studienrichtung Gärungs- und Getränke-technologie in den Fächern Rohstoffkunde, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Verfahren der Gärungs- und Getränkeindustrie, Spezielle Mikrobiologie und Grundlagen der Biotechnologie durch eine mündliche Prüfung und im Fach Maschinen und Anlagen durch eine Klausur (§ 8);
in der Studienrichtung Getreidetechnologie in den Fächern Rohstoffe und Biochemie der Getreideverarbeitung, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Prozesse bzw. Verfahren der Getreideverarbeitung und Backwarenproduktion und Spezielle Mikrobiologie durch eine mündliche Prüfung, im Fach Maschinen und Anlagen durch eine Klausur (§ 8);
in der Studienrichtung Obst- und Gemüsetechnologie in allen Fächern durch eine mündliche Prüfung gemäß § 8;
in der Studienrichtung Zucker- und Stärketechnologie in den Fächern Rohstoffkunde, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Verfahren der Zucker- bzw. Stärkeindustrie und Maschinen und Anlagen durch eine mündliche Prüfung im Fach Grundlagen der Biotechnologie durch eine Klausur (§ 8),
in der Studienrichtung Öl- und Fettechnologie in den Fächern Rohstoffkunde, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Verfahren und Ausrüstungen der Fettindustrie und Spezielle Mikrobiologie durch eine mündliche Prüfung, im Fach Grundlagen der Biotechnologie durch eine Klausur (§ 8),
in der Studienrichtung Milchtechnologie in allen Fächern durch eine mündliche Prüfung gemäß § 8;
in der Studienrichtung Fleischtechnologie in den Fächern Rohstoffkunde, Angewandte Biochemie, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Verfahren und Ausrüstungen der Fleischindustrie und Spezielle Mikrobiologie durch eine mündliche Prüfung und im Fach Grundlagen der Biotechnologie durch eine Klausur (§ 8),
in der Studienrichtung Fischtechnologie in den Fächern Rohstoffkunde, Angewandte Biochemie, Prozeß- und Qualitätskontrolle, Verfahren und Ausrüstungen der Fischindustrie und Spezielle Mikrobiologie

durch eine mündliche Prüfung, im Fach Grundlagen der Biotechnologie durch eine Klausur (8).

(5) Im zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung können bis zu drei Fachprüfungen als vorgezogene Fachprüfungen abgenommen werden.

(6) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Das Kolloquium über die Ergebnisse der Diplomarbeit dauert etwa 60 Minuten.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet zu 70 % aus den Noten der Prüfungsfächer des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung entsprechend ihrem Anteil am Gesamtkontingent der Semester-Wochen-Stunden des Hauptstudiums, zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit, in die die Bewertung des Kolloquiums zu 20 % einfließt, zu 10 % aus der Note der Studienarbeit.

Im übrigen gilt § 11.

(2) Bei übertragenden Leistungen (Notendurchschnitt 1,2 und besser) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis der Humboldt-Universität zu Berlin. In das Zeugnis werden die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowohl der Diplom-Vorprüfung als auch der Diplomprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit, die Studienrichtung sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß des Studiums benötigte Fachstudiendauer.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist unverzüglich nach Bestehen der letzten Prüfung auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterzeichnen.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde der Humboldt-Universität zu Ber-

lin mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist auch einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1991 in Kraft.